

Personenzertifikate Spezielle Neurochirurgische Schmerztherapie **Modul A – peripher und spinal** **Modul B - kranial** **beschlossen 11.11.2020**

Gemeinsame Präambel Personenzertifikate

- Personenzertifikate dokumentieren spezielle, d.h. über den allgemeinen fachärztlichen Standard hinausgehende Kompetenzen (added competence).
- Personenzertifikate sind für die Bereiche der Neurochirurgie sinnvoll, in denen es keine entsprechende Zusatzweiterbildung gibt oder die Dokumentation von besonderen Kompetenzen wünschenswert oder notwendig ist.
- Im Vergleich zu den Zusatzweiterbildungen ergibt sich, dass die Anforderungen an einfache Personenzertifikate im Rahmen von 1-2 Jahren zu erwerben sein sollen.
- Voraussetzungen für den Erwerb aller Personenzertifikate sind die ärztliche Approbation und Anerkennung zum Facharzt/ärztin für Neurochirurgie, sowie die Mitgliedschaft in BDNC und/oder DGNC.
- Die Neurochirurgische Akademie (NCA) ist Herausgeberin der Personenzertifikate, die Verfahren zur Zertifizierung werden einem geeigneten Unternehmen übertragen.
- Die Anforderungen und Inhalte der Personenzertifikate werden im zuständigen Ressort (Zertifizierung) der NCA unter Hinzuziehen von anerkannten Spezialisten entwickelt und im Plenum der NCA beschlossen. Die Zustimmung der Vorstände der Trägervereine BDNC und DGNC ist Voraussetzung für das Inkrafttreten.
- Es werden jeweils Kriterien für die Erstzertifizierung und die erforderliche (vereinfachte) Re-Zertifizierung in z. B. 5 jährigen Abständen festgelegt. Eine vereinfachte Re-Zertifizierung kann nur zum Zeitpunkt des Ablaufes des bestehenden Zertifikates erfolgen (+/- 6 Monate), später ist eine Neu-Zertifizierung erforderlich.
- Änderungen der Voraussetzungen und Kriterien werden im zuständigen Ressort der NCA diskutiert und im NCA Plenum beschlossen. Auch hier ist die Zustimmung der Vorstände der Trägervereine BDNC und DGNC erforderlich.
- Die NCA benennt einen fachlichen Beirat bzw. eine Zertifizierungskommission für jedes von ihr herausgegebene Personenzertifikat.
- Es wird eine Übergangsregelung für die Dauer von 2 Jahren nach Inkrafttreten festgelegt, während der Neurochirurginnen und Neurochirurgen, die bereits im Besitz eines entsprechenden Personenzertifikates der Vorgängerin NCAFW waren, das korrespondierende NCA - Zertifikat zu Re-Zertifizierungsbedingungen erwerben können.
- Personenzertifikate können einstufig oder mehrstufig sein, z.B. als Basis-Zertifikat und Master-Zertifikat.
- Personenzertifikate und Zertifizierung von Institutionen sind nicht gleichbedeutend und erfüllen unterschiedliche Zwecke. Sie unterliegen daher unterschiedlichen Kriterien. Personenzertifikate können aber als notwendige Grundlage für die Zertifizierung von Institutionen herangezogen werden.
- Die Erteilung von Personenzertifikaten ist nicht einklagbar (siehe Geschäftsbedingungen des gewerblichen Vertragspartners).

Voraussetzungen zum erstmaligen Erwerb des Personenzertifikates "Spezielle Neurochirurgische Schmerztherapie" für beide Module

1. Approbation als Ärztin/Arzt
2. Fachärztin/arzt für Neurochirurgie
3. Mitgliedschaft in BDNC und/oder DGNC
4. Teilnahme an mindestens zwei Sektionstagungen der Sektion Schmerz der DGNC
5. Teilnahme an einem Schmerzkurs / Seminar über spezielle Schmerztherapie (z.B. eine Woche, 5 Tage, 40 Stunden)
6. Teilnahme an mindestens 10 interdisziplinären Schmerzkonferenzen

7. Gebietsbezogener Einsatz schmerztherapeutischer Verfahren über mindestens 12 Monate (Module A oder B)

Personenzertifikat Spezielle Neurochirurgische Schmerztherapie Modul A – peripher und spinal

Diagnostische Verfahren:

N ≥ 20

- Diagnostische und therapeutische Blockade der Facettengelenke, periradikuläre Infiltrationstherapie intra-/extraforaminal /des Ileosakral-Gelenks (ISG) (Röntgen-Bildwandler, CT-gestützt)

Ablative Verfahren:

N ≥ 20

- Thermische Denervationsverfahren, (temperaturkontrollierte Thermokoagulation, Kryoneurolyse) und chemische Denervationsverfahren
- Neurektomien
- Ganglionektomien
- Thermische Denervation der Rami mediales der Facettengelenke und incl. ISG (Kryo-/Thermoläsion)
- Radiofrequenz-Behandlung an der Wirbelsäule
- Andere Denervationsverfahren: z.B. Chordotomie, DREZ, etc.

Neurolyse/Dekompression/ Neurostimulation/-modulation

N ≥ 50

- Neurolyse bzw. Dekompression peripherer Nerven z.B. bei Nervenengpassyndromen (Carpal-, Cubital-, Tarsaltunnel-Syndrom etc.)
- Neurinom-, Neuromentfernung, o.ä.
- Periphere Nervenstimulation/subkutane Stimulation
- Wirbelsäulen-nahe Stimulation (Multifidus-Stim.)
- Hinterwurzel-Ganglion-Stimulation (DRG)
- Epidurale Rückenmarkstimulation (SCS)
- Sakralnerven-Stimulation (SNS)

Intrathekale Verfahren

N ≥ 20

- Intrathekale Medikamentengabe (thorako-lumbal, intraventriculär) via Port- oder Pumpensysteme incl. Reservoirauffüllungen und Trouble-Shooting Rückenmarksnahe Analgesie (peridural, intrathekal)

- Implantation/Explantation Pumpensysteme zur intrathekalen Medikamentengabe

Personenzertifikat Spezielle Neurochirurgische Schmerztherapie Modul B – kranial

Operative Verfahren

N ≥ 40

Dekompression und ablativ Verfahren

- zur Dekompression und kausalen Behandlung von Hirnnervenneuralgie (z.B.: MVD nach Jannetta)
- Ablative kraniale Verfahren
 - Chemische, thermische oder mechanische ablativ Verfahren zur Behandlung der TGN
 - Rhizotomie des N. trigeminus parapontin
 - andere ablativ kraniale Verfahren wie Traktotomie, Cingulotomie etc.

Kranielle Neurostimulation zur Behandlung von Schmerzen

- Occipitalnervenstimulation (ONS)
- Subkutane Trigeminalnervenstimulation (sTNFS)
- Ganglionäre Stimulationsverfahren (Ggl. Sphenopalatinum, Ggl. Gasserii etc.)
- Epidurale Motorkortex-Stimulation (MCS)
- Tiefe Hirnstimulation (DBS)
- Neue Stimulationsverfahren zur Schmerzbehandlung

Erforderliche Nachweise beim erstmaligen Erwerb des Personenzertifikates „Spezielle Neurochirurgische Schmerztherapie Modul A und / oder Modul B“

- Ad 1, 2, 3, 4, 5: Vorlage von Kopien der Zeugnisse/Bescheinigungen
- Ad 6: Vorlage von 5 anonymisierten Kopien der Protokolle (Auszüge ausreichend) und Bescheinigung durch Klinikdirektor/in Neurochirurgie und/oder Leiter/in der interdisziplinären Schmerzkonferenz
- Ad 7: Dokumentation der Maßnahmen/Operationen/Behandlung zu Modul A und/oder Modul B ohne Patientenkenung mit Diagnose und jeweiligem Eingriff, Datum, Bestätigung durch Klinikdirektor/in Neurochirurgie, ggf. stichprobenweise Vorlage von anonymisierten Kopien der Eingriffs/OP/Therapieschema - Protokolle auf Nachfrage

Voraussetzungen der individuellen Re-Zertifizierung des Personenzertifikates „Spezielle Neurochirurgische Schmerztherapie Modul A und / oder Modul B“ (alle 5 Jahre)

1. Fortbestehende Mitgliedschaft in DGNC und/oder BDNC
2. Teilnahme an mindestens zwei Sektionstagungen der Sektion Schmerz der DGNC in den letzten 3 Jahren
3. Teilnahme an mindestens 10 interdisziplinären Schmerzkonferenzen
4. Regelmäßiger gebietsbezogener Einsatz schmerztherapeutischer Verfahren aus dem jeweiligen Modul A und / oder Modul B (mindestens bei 50 Patienten)

Erforderliche Nachweise bei der Re-Zertifizierung des Personenzertifikates „Spezielle Neurochirurgische Schmerztherapie Modul A und / oder Modul B“

- Ad 1, 2: Vorlage von Kopien der Zeugnisse/Bescheinigungen
- Ad 3: Vorlage von 5 anonymisierten Kopien der Protokolle (Auszüge ausreichend) und Bescheinigung durch Klinikdirektor/in Neurochirurgie und/oder Leiter/in der interdisziplinären Schmerzkonferenz
- Ad 4: Dokumentation von 50 Maßnahmen/Operationen/Behandlung nach Modul A und / oder Modul B ohne Patientenennung mit Diagnose und jeweiligem Eingriff, Datum, Bestätigung durch Klinikdirektor/in Neurochirurgie, ggf. stichprobenweise Vorlage von anonymisierten Kopien der Eingriffs/OP/Therapieschema - Protokolle auf Nachfrage